



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
recht@bk.admin.ch

Basel, 1. Juli 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme
des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Covid-19-Gesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Artikel des Bundesgesetzes	Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt
Art. 1 Gegenstand und Grundsatz	Wir schlagen einen neuen Abs. 3 vor: <i>³Der Bundesrat zieht die Kantone bei der Erarbeitung von Massnahmen, welche die kantonalen Zuständigkeiten betreffen, vorgängig mit ein.</i>
Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie	Aufgrund des Wortlauts der Vorlage und der Erläuterungen ist davon auszugehen, dass das vorliegende Gesetz nicht als Rechtsgrundlage für Massnahmen im Bildungsbereich dient. Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie für den Bildungsbereich bei besonderer Lage werden in direkter Anwendung des Epidemiengesetzes (Art. 6 bzw. Art. 40) beschlossen. Die Anordnung solcher Massnahmen (auch Schliessung von Schulen) kommt in der besonderen Lage dem Bundesrat nach Anhörung der Kantone zu und bedarf keiner Grundlage in einem besonderen Gesetz. Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ist daher für die Schulen aller Stufen nicht anwendbar. <ul style="list-style-type: none">• <u>Abs. 1</u> Es wird festgehalten, dass die Kantone für die Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundesrats anzuhören sind. Wir erachten es als unzureichend, dass eine Anhörung der Kantone lediglich in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vorgesehen ist. Grundsätzlich müssen die Kantone in allen Regelungsbereichen des Gesetzes, die kantonale Zuständigkeiten betreffen, angehört werden. Es werden hier beispielsweise mögliche

	<p>Massnahmen im Sport- oder Kulturbereich angesprochen. Wir beantragen deshalb den Miteinbezug der Kantone in Art. 1 Abs. 3 festzuhalten.</p> <p>Eine adäquate Mitwirkung der Kantone ist mit angemessenen Fristen für schriftliche Rückmeldungen zu gewährleisten. Es würde den Anforderungen an Anhörungen unter der besonderen Lage nicht entsprechen, wenn die Kantone vor fertig ausgearbeitete Entscheide gestellt werden. Die Kantone sind somit in die Entscheidungsprozesse und Diskussionen allfälliger Varianten rechtzeitig miteinzubeziehen. Zudem sind Absprachegefässe und -formen zur Vorbereitung und Diskussion entsprechender Massnahmen auf fachlicher und politischer Ebene vorzusehen. Wir erwarten, dass die betreffenden Fachkonferenzen jeweils frühzeitig miteingebunden werden.</p> <p>Anpassung Abs. 1:</p> <p><i>¹Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört <u>bezieht</u> dabei die Kantone <u>vorgängig mit ein an</u>.</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Abs. 3 Bst. c</u> Im Erläuternden Bericht wird zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c festgehalten: "Insbesondere sind ebenfalls der Verteilschlüssel und die logistischen Aspekte der Verteilung an die Kantone bzw. an die Bevölkerung zu präzisieren". Welche Anpassungen bzw. Präzisierungen schweben dem Bundesrat vor? Können dazu bereits nähere Ausführungen gemacht werden?• <u>Abs. 3 Bst. e</u> Diese Bestimmung ist zu streichen. Es ist nicht nötig, dass der Bund die Kompetenz erhält, Heilmittel und Schutzausrüstungen bei Bedarf einzuziehen. Falls ein Kanton besonders betroffen ist, leisten die anderen Kantone selbstverständlich Unterstützung. Dies hat in der Vergangenheit auch gut funktioniert. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Bestimmung kontraproduktiv wirken und Kantone dazu verleiten kann, selber keinen genügenden Vorrat mehr anzulegen. Es kann nicht sein, dass diejenigen Kantone «bestraft» werden, die selber eine gute Vorsorge leisten.• <u>Abs. 3 Bst. f</u> Der Entwurf des Gesetzestextes sieht vor, dass Hersteller wichtiger medizinischer Güter verpflichtet werden können, Heilmittel und Schutzausrüstungen herzustellen. Im Erläuternden Text wird lediglich erwähnt, dass Hersteller verpflichtet werden können, die Produktion solcher Güter zu priorisieren und die Produktionsmengen zu erhöhen. Wir sind der Meinung, dass diese nicht unumstrittene Regelung betreffend Verpflichtung zur Herstellung im Bericht ebenfalls explizit erwähnt werden muss.• <u>Abs. 3 Bst. g</u> Im Gesetzestext werden Ausnahmen von Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln und Schutzausrüstungen geregelt. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht beschränken sich jedoch auf Heilmittel. Im letzten Satz zu Art. 2 Abs. 3 Bst. g ist erwähnt: "Damit wird ein möglichst weiter Kreis an Beschaffungswegen geöffnet". Dazu sind präzisere Ausführungen notwendig.• <u>Abs. 3 Bst. h</u> Es handelt sich hierbei um eine neue Bestimmung, weshalb wir im Erläuternden Bericht um erklärende Ausführungen dazu bitten.
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 4</u> Gemäss Bst. a kann der Bundesrat die Kantone verpflichten, "wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken". Was ist mit "wirtschaftlichen" Tätigkeiten gemeint? Wir sind der Ansicht, dass die Zielsetzung der Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung richtig ist, die Beurteilung der angemessenen Einschränkungen der medizinischen Tätigkeiten entgegen dem Vorschlag des Bundesrats aber den Kantonen obliegen sollte. Für weitergehende direkte Einschränkungen durch den Bund, müsste dieser wiederum die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG erklären. Aus diesen Gründen sind Art. 2 Abs. 4 ff. umzuformulieren: <u>⁴ Die Kantone haben die erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck</u> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>medizinische Tätigkeiten verbieten oder einschränken;</u> b. <u>Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen treffen.</u> ⁴⁵ <u>Er Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung die Kantone in der ausserordentlichen Lage verpflichten:</u> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken; sollten besagte Massnahmen Entschädigungszahlungen an die betroffenen Leistungserbringer erfordern, beteiligt sich der Bund in angemessener Höhe an deren Kosten.</u> b. <u>Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen zu treffen.</u> ⁵⁶ <u>Er kann die Übernahme der Kosten (...).</u> ⁶⁷ <u>Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen (...).</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 5</u> Die Ausführungen sind an die neuen Bestimmungen zur Kostenübernahme von diagnostischen Covid-19-Analysen mit Gültigkeit ab 25. Juni 2020 anzupassen.
<p>Art. 3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bst. a</u> Es ist richtig, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die es dem Bundesrat ermöglicht, Einreise- und Zulassungsbeschränkungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem Risikoland einreisen wollen, wenn nötig über den 12. September 2020 hinaus zu verlängern. Wir befürworten ebenfalls die Wiedereinführung von Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen durch den Bundesrat, wenn sich dies im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex als nötig erweist. • <u>Bst. b, Ziffer 2</u> Um zu verdeutlichen, dass es nur um Fristerstreckungen in Fällen geht, in denen eine Bewilligung aufgrund eines Auslandaufenthalts erlöschen würde, regen wir die folgende Formulierung an: „für das Erlöschen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung <u>infolge eines Auslandaufenthalts</u>“ • <u>Bst. c.</u> Wir teilen die Einschätzung des SEM, wonach es nicht vorhersehbar ist, wie sich die Situation im September darstellen wird und welche Einschränkungen im Migrationsbereich weiterhin notwendig sind. Die mit

	Art. 3 geschaffene Grundlage dazu wird begrüsst.
Art. 4 Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen	<p>Es ist zu begrüssen, dass der Entwurf die Kompetenz des Bundesrates auf die Bestimmungen der Verfahrensgesetze des Bundes beschränkt. Der Bundesrat hatte mit Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) direkt in die Gesetzgebungskompetenzen der Kantone eingegriffen, indem er einen Fristenstillstand auch für Verfahren nach kantonalem Recht verordnete.</p> <p>Allenfalls sollte noch mehr auf die Digitalisierung Rücksicht genommen werden in dem Sinne, dass die elektronische Unterschrift im Rechtsverkehr „einfacher“ möglich sein soll.</p> <p>Um eine gewisse Einheitlichkeit bei der Handhabung der Verfahrensgesetze auf Stufe Bund und Kantone zu gewährleisten und in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonalen Behörden bisweilen Verfahrensrecht des Bundes und der Kantone anwenden, sollte der Bundesrat vor Erlass entsprechender Bestimmungen die Kantone anhören. Dies gilt insbesondere für den Fristenstillstand. Diese Anhörungspflicht sollte im Covid-19-Gesetz verankert werden.</p>
Art. 5 Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften	Nach anfänglichen Unsicherheiten unter der COVID-Verordnung 2 macht der Entwurf nun deutlich, dass sich die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf politische Behörden der Kantone oder Gemeinden beziehen (Parlamente oder Gemeindeversammlungen). Es ist ausdrücklich zu begrüssen, dass der Bund diese Organe der Kantone und Gemeinden von einer Regelung ausnimmt. Allfällige Sonderbestimmungen unter dem Eindruck der Covid-Epidemie in diesem Bereich sind allein den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.
Art. 6 Insolvenzrechtliche Massnahmen	<p>Das Insolvenzrecht (SchKG) ist - politisch gewollt - stark auf den Schutz der Gläubiger ausgerichtet. Auch Gläubiger können in finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn Schuldner besondere Stundungsmassnahmen zugestanden werden. Zwar konnten aufgrund der Covid-19-Verordnung sowohl Schuldner als auch Gläubiger unter bestimmten Umständen Notkredite beantragen. Vor dem Hintergrund des vom damaligen Gesetzgeber favorisierten Gläubigerschutzes, stellt sich aber die Frage, ob es weiterhin angezeigt ist, Gläubigern eine Doppelbelastung des Risikos (Kreditausfall in normalen Zeiten sowie Stundungsaufschub in Corona-Zeiten) aufzuerlegen und die Schuldner in diesem Ausmass zu favorisieren (Verlagerung der Kreditaufnahme auf die Gläubiger anstelle der Schuldner).</p> <p>Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist die Weiterführung der Massnahmen aus der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht zu begrüssen. Trotz der Unterstützungsmassnahmen des Bundes (Covid-Solidarbürgschaften, Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz) können Ende 2019 finanziell gesunde Unternehmen in Liquiditätsengpässe geraten. Eine Konkursgefahr kann auch nachgelagert und nach dem 20. September 2020, dem Ende der Geltungsdauer der entsprechenden COVID-19-Verordnung, akut werden. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Erleichterungen betreffend Anzeigepflichten und der befristeten COVID-19-Stundung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht werden daher unterstützt.</p>
Art. 7 Massnahmen im Kulturbereich	Die durch die behördlich angeordneten Einschränkungen ausgelösten wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Kultursektor werden auch über das Ende der COVID-Verordnung andauern. Entsprechend sind die Akteure und Betriebe im Kultursektor weiterhin auf die beschlossenen Hilfemass-

	<p>nahmen angewiesen. Die Fortführung der bisherigen Soforthilfen an Kulturschaffende sowie die Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und an Kulturschaffende mit kantonaler Beteiligung soll ermöglicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 1</u> Die Weiterführung der bisherigen Massnahmen im Kulturbereich werden als sehr wichtig erachtet und grundsätzlich im Sinne der Erhaltung der kulturellen Vielfalt des ganzen Landes begrüsst, weil die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie den Kulturbereich langfristig prägen werden. Kulturbetriebe (bspw. Kinos, Theater, Konzertveranstalter, Musiklokale, Veranstalter, Festivals) werden selbst nach einer Wiedereröffnung aufgrund der erforderlichen Schutzkonzepte keinen Normalbetrieb haben und weiterhin starke bis existenzbedrohende Umsatzeinbussen haben. Kulturschaffende werden Schwierigkeiten haben, neue Engagements zu erhalten. • <u>Abs. 2</u> Die Formulierung gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird abgelehnt, da daraus finanzielle Auswirkungen auf die Kantone resultieren, ohne diesen ein Mitspracherecht zu geben. Zu regeln ist ein Mitspracherecht beim Verfahren, bei der Beitragsbemessung und bei den Fördervoraussetzungen für die Ausfallentschädigungen. <p>Antrag:</p> <p>²Er regelt die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren <u>für Massnahmen, die vom Bund vollumfänglich finanziert werden. Im Bereich der Massnahmen, die von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert werden, regeln Bund und Kantone die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren gemeinsam.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 3</u> Es ist nicht absehbar, wie lange die Einschränkungen für den Kulturbereich dauern werden und ob Ausfallentschädigungen auch mittelfristig die wirksamste Massnahme zur Abfederung der existenzbedrohenden Auswirkungen auf den Kultursektor darstellen. Aus diesem Grund sollte eine allgemeinere Formulierung gewählt werden. Die Gesetzesvorlage führt zu Folgekosten für die Kantone im Vollzug. Die bisherige Erfahrung in der Umsetzung der COVID-Kultur-Massnahmen hat gezeigt, dass die Umsetzung nicht mit dem bestehenden Personalbestand der Kantonsverwaltungen vollzogen werden kann. <p>Antrag:</p> <p>³<u>Der Bund und die Kantone beteiligen sich je zur Hälfte an gemeinsam definierten Massnahmen und deren Vollzugskosten.</u></p>
<p>Art. 8 Massnahmen im Medienbereich</p>	<p>Die wirtschaftliche Situation der Schweizer Medien war bereits vor der Covid-Krise sehr angespannt. Die Werbe- und Abonnementseinnahmen nehmen im Pressebereich kontinuierlich ab und diese negative Entwicklung hat sich unter der Covid-Krise noch einmal beschleunigt. Es ist richtig, dass der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Medien erarbeitet hat. Dieses wird jedoch zu spät in Kraft treten, um den akuten Schwierigkeiten vieler, vorderhand regionaler und lokaler Medienunternehmen, ein Überleben in der aktuellen Lage zu ermöglichen. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die sofortigen und bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Medienpakets überbrückenden Massnahmen im Medienbereich werden folglich von den Kantonen unterstützt. Die Übernahme der Kosten für die Tageszustellung von abonnierten</p>

	<p>Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse wird besonders begrüsst. Die für die regionale Meinungsvielfalt bedeutende regionale Presse steht unter enormem wirtschaftlichen Druck. Diese Massnahme bringt eine finanzielle Entlastung, die die ausfallenden Einnahmen zu Teilen kompensieren kann.</p>
<p>Art. 9 Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls</p>	<p>Mit dem COVID-Erwerbsersatz hat der Bundesrat eine dringend notwendige Unterstützung für die Selbständigerwerbenden geschaffen, die aufgrund der verordneten behördlichen Massnahmen direkt oder indirekt einen Erwerbsausfall erlitten haben. Mit den inzwischen gesprochenen Lockerungen konnten viele ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Für diejenigen, die weiterhin aufgrund von Restriktionen – wie das bestehende Verbot grösserer Veranstaltungen – ihren beruflichen Aktivitäten nicht oder nur stark reduziert nachgehen können, muss eine Entschädigung weiterhin gelten können. Die mit Art. 9 Abs. 1 geschaffene Grundlage dazu wird sehr begrüsst.¹</p> <p>Auch aus gesundheitspolitischer Sicht ist es wichtig, dass die Entschädigung des Erwerbsausfalls weitergeführt wird. Es ist zu verhindern, dass sich Personen den Covid-19-Tests (PCR-Tests) entziehen, weil sie finanzielle Nachteile im Falle einer Isolation oder Quarantäne fürchten. Für den erfolgreichen Vollzug des Contact Tracings in den Kantonen ist diese Bestimmung deshalb eine zentrale Voraussetzung.</p>
<p>Art. 10 Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung</p>	<p>Die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, in welchen der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat, wurde zu Beginn der Covid-Krise unter anderem von kantonaler Seite gewünscht. Aufgrund der behördlich angeordneten Schliessungen sind solche extrem starke Rückgänge der Arbeitstätigkeit erfolgt. Mit den verbleibenden Einschränkungen wird es weiterhin Unternehmen geben, die stark eingeschränkt sind. Wir unterstützen die Möglichkeit zur Verlängerung dieser Abweichung vom Arbeitslosenversicherungsgesetz explizit.</p> <p>Die Kurzarbeitsentschädigung ist unbestritten eine der wichtigsten Massnahmen, um die Auswirkungen des Lockdowns abzufedern. Mit den Lockerungsschritten vom 27. Mai 2020 konnte die Mehrheit der Betriebe die Produktion oder die Dienstleistungen wieder hochfahren. Gleichzeitig mit der Lockerungsetappe wurden aber auch gewisse notrechtlich verordnete Massnahmen bei der Kurzarbeit schrittweise aufgehoben. So entfällt bspw. für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit.</p> <p>Die "neugewonnene Freiheit" darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es für viele Betriebe und Anbieter schwierig ist, die geforderten Schutzmassnahmen umzusetzen und einzuhalten. Damit einhergehend werden sich die Umsätze und Einkünfte vermutlich vielerorts nur langsam erholen und teilweise werden die Betriebe nicht rentabel wirtschaften können (z. B. kleinere Restaurationsbetriebe, Clubs oder Kulturveranstalter). Viele dieser KMU haben Strukturen mit Personen in arbeitgeberähnlichen Stellungen.</p> <p>Wir begrüssen eine Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeit und beantragen, in Art. 10 den vormaligen Passus in der Covid-Verordnung zur Arbeitslosenversicherung betreffend die Personen in arbeitgeberähnlichen Stellungen wieder aufzunehmen.²</p>

¹ Allerdings erachten wir es weiterhin als dringlich, dass die bestehenden Massnahmen über den Monat Mai bis mindestens Ende August fortgeführt werden – dies in Anlehnung an die Massnahmen bei der Kurzarbeitsentschädigung.

² Die Möglichkeit von Unternehmen in Kurzarbeit, auch Löhne von Lernenden anzumelden, hatten wir sehr begrüsst. Allerdings erachten wir es als angezeigt, dass auch diese Massnahme bis mindestens Ende August weitergeführt wird.

Art. 11 Strafbestimmungen	Keine Bemerkungen
Art. 12 Vollzug	Keine Bemerkungen
Art. 13 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer	<p>Die Verfassung gibt die Geltungsdauer eines dringlichen Bundesgesetzes nicht vor; üblich sind jedoch zwei bis sechs Jahre. Damit steht es dem Gesetzgeber frei, die Frist dergestalt anzusetzen, dass eine Integration der dringlichen Massnahmen in einen allfälligen mehrjährigen Finanzplan ermöglicht wird. Sollen die Sanierungsmassnahmen langfristige Wirkung zeitigen, sind sie in das ordentliche Gesetzesrecht zu überführen. Wir erachten die Befristung des Gesetzes auf zwei Jahre als der Situation angepasst und somit verhältnismässig, zumal gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 1 Abs. 2 Covid-19-Gesetz (Seite 9) festgehalten wird, dass der Bundesrat nicht mehr erforderliche Massnahmen nicht länger als nötig aufrechterhält und somit den zeitlichen Rahmen des Gesetzes nicht per se voll ausschöpfen wird.</p>
Varia	<p><u>COVID-Solidarbürgschaften:</u></p> <p>Die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261) soll gemäss erläuterndem Bericht in ein separates Gesetz überführt werden. Es soll im ersten Quartal 2021 in Kraft treten. Begründet wird dies mit einem besonders grossen Regelungsumfang und der Tatsache, dass verschiedene politische Handlungsalternativen existieren. Die aktuelle Verordnung gilt bis zum 26. September 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Kreditanträgen endet am 31. Juli 2020. In einigen produzierenden Branchen werden die Auswirkungen der Covid-Krise erst mit Verzögerung spürbar werden und Liquiditätsengpässe erst zu diesem Zeitpunkt effektiv auftreten. In diesen Fällen sollten die Unternehmen, welche erst in den kommenden Monaten von den Lockdown-Massnahmen der Schweiz und des Auslands betroffen werden, auch später ein Gesuch für Covid-Kredite einreichen dürfen und zwar zu denselben Konditionen, wie die aktuellen Kreditantragsteller. Eine Verlängerung in diesem Sinne müsste bereits jetzt erfolgen und kann nicht bis ins erste Quartal 2021 aufgeschoben werden. Wir beantragen, dass die COVID-Solidarbürgschaften im vorliegenden Bundesgesetz Eingang finden, damit eine Lösung ab dem Ende der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung am 26. September 2020 realisiert wird.</p> <p><u>Politische Rechte:</u></p> <p>Der Entwurf äussert sich nicht zur Ausübung der politischen Rechte. Einzelne Kantone haben zum Schutz der Stimmberechtigten und des Personals der Gemeindebehörden die Stimmabgabe an der Urne vorübergehend ausgesetzt und lediglich die briefliche Stimmabgabe zugelassen. Diese Massnahmen beschränkten sich selbstredend auf die Stimmabgabe in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Um auch in diesem Bereich über alle Ebenen hinweg einheitliche Verhältnisse zu ermöglichen, sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Stimmabgabe an der Urne in eidgenössischen Angelegenheiten auszusetzen. Da er in diesem Fall von Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte abweichen müsste, bedarf es einer Ermächtigung im Covid-19-Gesetz. Um ein einheitliches Vorgehen in der ganzen Schweiz und über alle Ebenen hinweg sicherzustellen, ist es zentral, dass der Bund vorgängig die Kantone konsultiert.</p>

	<p><u>Überführung der Verordnung zur wirtschaftlichen Abfederung der COVID-Folgen im Bereich der Kindertagesstätten ins dringliche Bundesgesetz:</u></p> <p>In der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) ist festgehalten, dass die Institutionen ihre Anträge bis spätestens am 17. Juli 2020 bei den zuständigen Stellen in den Kantonen einreichen müssen. Kaum zwei Monate später müssten die Kantone die Gesuche bereits alle geprüft und die entsprechenden Verfügungen erlassen haben. Denn die Geltungsdauer der Verordnung ist nur bis am 16. September 2020 geplant. Der vorgesehene Zeitraum für die Bearbeitung der Gesuche wird in vielen Kantonen nicht ausreichen. Sollte die Verordnung dereinst in Kraft treten, wäre zwingend ein entsprechender Artikel im dringlichen Bundesrecht vorzusehen, welcher die Geltungsfrist der Verordnung verlängert und somit den Kantonen mehr Zeit gibt.</p>
<p>Ziff. 3.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden....</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Bemerkungen zu Art. 2 sowie Art. 8 ist die Aussage, wonach die Gesetzesvorlage keine weitergehenden Auswirkungen auf die Kantone hat, nicht korrekt.</p>
<p>Ziff. 4.3 Erlassform</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Bemerkungen zu Art. 2 sowie Art. 8 ist die Aussage, wonach sich das Gesetz im Rahmen der Bundeskompetenzen gemäss geltender Bundesverfassung hält, zu relativieren.</p>
<p>Weitere Bemerkungen zum Erläuternden Bericht</p>	<p>Die Bestimmungen Art. 4b, 4c, 7a und 7b der Covid-19-Verordnung 2 sind weder in der Covid-19-Verordnung besondere Lage noch in der Covid-19-Verordnung 3 festgehalten. Sie sind auch nicht im vorliegenden Covid-19-Gesetz vorgesehen. Nach unserem Kenntnisstand werden diese Regelungen bei Bedarf auf spezialgesetzliche Ermächtigungen anderweitig geregelt. Einen Hinweis im Erläuternden Bericht würden wir begrüssen.</p>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Frau Dorothee Frei Hasler (Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin